



**Reglement der Gemeinde Greng vom 26. November 2013
über die Ersatzabgabe für nicht geleisteten
Feuerwehrdienst (Ersatzabgabereglement)**

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 über die
Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolG,
SGF 731.0.1);

gestützt das Gesetz vom 25. September 1980 über die
Gemeinden (GG, SGF 140.1);

gestützt auf die Statuten des Feuerwehrverbandes der Region
Murten vom 15. Mai 2012 (Verbandsstatuten);

gestützt auf das Feuerwehrreglement des Feuerwehrverbandes
der Region Murten vom 15. November 2012 (FwRegl)

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Mit diesem Reglement werden die Pflicht zur Leistung einer
Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst sowie die
Bemessungsgrundlagen und die Vollzugsmodalitäten fest-
gelegt.

Grundsätze

Art. 2

¹ Die Ersatzabgabe stellt eine finanzielle Abgeltung für nicht
erbrachte persönliche Dienstleistungen in der Feuerwehr dar.

² Der Feuerwehrdienstpflicht unterstehende Personen, die nicht
eingeteilt sind und keinen Feuerwehrdienst leisten, haben eine
jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

³ Die Abgabepflicht besteht auch für in ungetrennter Ehe oder
in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die keinen
Feuerwehrdienst leisten (Art. 10 Abs. 2 FwRegl).

⁴ Die Einnahmen aus Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu
verwenden. Sie dienen der teilweisen Deckung von der
Gemeinde belasteten Kosten des Feuerwehrverbandes, soweit
diese nicht aus Mitteln der Gemeindesteuern finanziert werden.
Die Einnahmen können auch zur Bildung zweckgebundener
Reserven verwendet werden.

⁵ Für die Befreiung von der Ersatzabgabe gilt Art. 32 Abs. 1 der
Verbandsstatuten (vgl. auch Art. 10 Abs. 3 FwRegl).

Ersatzabgabe

Art. 3

¹ Der Minimalbetrag der Ersatzabgabe beträgt Fr. 200.00, der Maximalbetrag beträgt Fr. 500.00.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe innerhalb des unter Abs. 1 aufgeführten Tarifrähmens fest. Er trägt dabei dem von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil an den Gesamtkosten des Feuerwehrverbandes sowie den von den Verbandsorganen erlassenen Empfehlungen Rechnung.

³ Ersatzabgabepflichtig sind alle Männer und Frauen zwischen dem vollendeten 20. und 52. Altersjahr.

⁴ Nicht ersatzabgabepflichtig sind alle im Feuerwehrdienst dienstuntauglich gewordenen Pflichtige sowie alle Bezüger einer Invalidenrente.

Reduzierte Abgabe

Art. 4

¹ Personen unter 25 Jahren, die eine Ausbildung absolvieren, haben einen Drittel der ordentlichen jährlichen Ersatzabgabe zu entrichten. Die reduzierte Abgabe wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Dem Gesuch ist eine Ausbildungsbestätigung beizulegen. Wird die Ausbildung für mehr als drei Monate unterbrochen, gänzlich abgebrochen oder beendet, ist davon der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde unverzüglich Kenntnis zu geben.

² Ersatzpflichtige Personen mit einem niedrigen Steuereinkommen können um teilweisen Erlass der Ersatzabgabe nachsuchen. Die Ersatzabgabe kann ihnen auf schriftliches Gesuch hin gänzlich erlassen werden, wenn deren Bezug für sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Die finanziellen Verhältnisse, deretwegen um eine Befreiung von der Ersatzabgabe ersucht wird, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Über eine allfällige Befreiung entscheidet der Gemeinderat. Er beachtet dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse zugunsten der abgabepflichtigen Person, hat sie davon der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde unverzüglich Kenntnis zu geben.

³ Kommen Ersatzpflichtige, denen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 eine Reduktion oder ein Erlass der Ersatzabgabe gewährt worden ist, bei Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse ihrer Meldepflicht nicht nach, werden infolge der Versäumnis nicht in Rechnung gestellte Ersatzabgaben bei Bekanntwerden der Veränderung nachgefordert.

Anrechnung von Dienstjahren

Art. 5

¹ Wird eine dienstpflichtige Person aus der Feuerwehr entlassen und dadurch ersatzpflichtig, reduziert sich die von ihr geschuldete Ersatzabgabe ab dem zehnten geleisteten Dienstjahr pro zusätzlich geleistetes Jahr um 10%.

² Nach 20 Jahren ununterbrochener Dienstleistung werden Angehörige der Feuerwehr von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

Wegzug aus der Gemeinde

Art. 6

Zieht eine ersatzpflichtige Person in eine andere Verbands- oder eine Drittgemeinde, wird die Höhe der Ersatzabgabe aufgrund der Wohnsitzdauer in der Gemeinde Greng anteilmässig („pro rata temporis“) berechnet.

Inkasso

Art. 7

¹ Die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde stellt der ersatzpflichtigen Person die geschuldete jährliche Ersatzabgabe unter Ansetzen einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung.

² Kommt die ersatzpflichtige Person ihrer Zahlungsfrist innert gesetzter Frist nicht nach, wird sie zur Zahlung ermahnt und bei fruchtloser Mahnung betrieben.

³ Für nicht innert Frist geleistete Ersatzabgaben wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen anwendbaren Satz in Rechnung gestellt.

Rechtsmittel

Art. 8

¹ Gegen alle in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen die vom Gemeinderat gestützt auf eine Einsprache getroffenen Entscheide ist die Beschwerde an das Oberamt zulässig. Richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe oder den Bezug der Ersatzabgabe, ist die Beschwerde beim Kantonsgericht einzureichen.

³ Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides.

⁴ Das Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Genehmigungsvorbehalt Art. 9

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch das Oberamt, welches die Stellungnahme der Kantonalen Gebäudeversicherung einholt (Art. 36 Abs. 2 FPolG). Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Schlussbestimmung

Art. 10

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 1999 der Gemeinden Merlach und Grench ausser Kraft gesetzt.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 6. Mai 2014.

Der Ammann:


.....

Die Gemeindeverwalterin:


.....



Dieses Reglement wurde vom Oberamt des Seebezirkes genehmigt am: *25. September 2014*

Der Oberamtmann:


.....